

Bildungsprogramm „Studienbrücke“

Häufig gestellte Fragen zum Studium in Deutschland

Inhalt

Universitäten, Studiengänge und Studieninhalte	2
1. An welchen Hochschulen kann ich nach Abschluss der Studienbrücke studieren?	2
2. Welche Fächer kann ich studieren?.....	2
3. Mit welchem Fach finde ich danach am besten einen Job?.....	2
4. Woher weiß ich, worum es im Studium geht?	2
5. Prüfungsordnung, Modulhandbuch, KVV...?	3
6. Da ist von einem Praktikum die Rede. Was bedeutet das?	3
7. Bekomme ich Unterstützung an der Uni? An wen kann ich mich wenden?.....	4
8. Welchen Abschluss bekomme ich und was kann ich damit machen?.....	4
Bewerbung und Zulassung	4
9. Erhalte ich nach Abschluss der Studienbrücke automatisch einen Studienplatz? .	4
10. Wann muss ich mich bewerben?.....	5
11. Wann erfahre ich, ob ich zugelassen werde?.....	5
12. Kann ich mich auch für zwei Fächer bewerben?	5
13. Was zählt bei der Bewerbung um einen Studienplatz? Olympiaden, Konferenzen...?.....	5
14. Muss ich Englisch können?	5
15. Muss ich ein Praktikum vor Studienbeginn nachweisen?	6
16. Bekomme ich ein Zimmer im Wohnheim?.....	6
17. Kann ich mich auch an einer anderen als den Partnerhochschulen bewerben?	6
18. Ist ein Hochschulwechsel zu einem späteren Zeitpunkt möglich?.....	6
19. Kann ich ein Stipendium bekommen?.....	7
Rechtliche Fragen.....	7
20. Was benötige ich für die Beantragung des Visums?	7
21. Was, wenn ich noch nicht 18 bin?.....	7
22. Können meine Eltern mitkommen?.....	7
23. Was ist der Finanzierungsnachweis?	8
24. Was benötige ich, um das Visum nach dem ersten Jahr zu verlängern?.....	8
25. Darf ich während des Studiums ins Ausland reisen?	8
26. Darf ich während des Studiums arbeiten?	8
27. Kann ich nach dem Studium in Deutschland bleiben und arbeiten?.....	8

Universitäten, Studiengänge und Studieninhalte

1. An welchen Hochschulen kann ich nach Abschluss der Studienbrücke studieren?

Es gibt folgende Partnerhochschulen:

- Ruhr-Universität Bochum (www.rub.de)
- Universität Duisburg-Essen (www.uni-due.de)
- Technische Universität Dortmund (www.tu-dortmund.de).
Diese drei Universitäten haben sich 2008 in der „Universitätsallianz Ruhr“ zusammengeschlossen.
- Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (www.h-brs.de)
- Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) (www.europa-uni.de)
- RWTH Aachen (www.rwth-aachen.de)
- Universität Siegen (www.uni-siegen.de)
- Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (www.uni-bonn.de)

An diesen Hochschulen ist nach Abschluss des Programms „Studienbrücke“ eine Bewerbung über das Bewerbungsportal Studienbrücke möglich.

2. Welche Fächer kann ich studieren?

Für die Absolvent*innen der Studienbrücke bieten die Partnerhochschulen eine bestimmte Anzahl an Fächern aus dem MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) und teilweise aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich an. Die Liste wird laufend aktualisiert und ist auf der Webseite der Studienbrücke zu finden.

3. Mit welchem Fach finde ich danach am besten einen Job?

Absolvent*innen von technischen und naturwissenschaftlichen sowie wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen haben weltweit gute Berufsaussichten und sind auf dem Arbeitsmarkt gefragt.

4. Woher weiß ich, worum es im Studium geht?

Hinweise auf die Inhalte, Methoden und wichtigen Fragen des jeweiligen Studienfaches, und häufig auch auf zukünftige Berufsfelder, sind auf der Webseite der Studienbrücke unter "[Partnerhochschulen der Studienbrücke](#)" auf den jeweiligen Studienfächern verlinkt. Alternativ gibt es diese Informationen auch auf den Webseiten der jeweiligen Partnerhochschulen unter „Studium“ oder „Studieninteressierte“ → „Studienangebot“.

Wenn es mehr ins Detail gehen soll, hilft der *Studienverlaufsplan* weiter. Dies ist ein Beispielplan, der zeigt, in welchem Semester welche Module/Veranstaltungen besucht werden sollen. Im *Modulhandbuch* sind die einzelnen Module/Themenfelder beschrieben. Es lohnt sich auch, das aktuelle *Vorlesungsverzeichnis* durchzusehen. Dort sind alle Veranstaltungen aufgeführt, die in diesem Semester angeboten werden (siehe auch *Prüfungsordnung, Modulhandbuch, KVV...?*).

Eine andere Informationsquelle sind die *Fachschaften*. Das sind Vereinigungen, Organisationen oder Initiativen von Studierenden des jeweiligen Studienfaches. Sie haben häufig eine Webseite mit Informationen zum Studium und beantworten gerne Fragen von neuen Studierenden.

5. Prüfungsordnung, Modulhandbuch, KVV...?

Die Prüfungsordnung (PO), das Modulhandbuch und das Vorlesungsverzeichnis (VV oder KVV) organisieren das Studium. Man sollte sich daher mit ihnen vertraut machen.

Die *Prüfungsordnung* (PO) ist wie das Gesetz des Studiums. Sie regelt die Inhalte und Ziele des Studiums, zeigt auf welche Veranstaltungen es gibt, wie lange das Studium dauert usw. Auch informiert sie darüber, welche Prüfungen abgelegt werden müssen und unter welchen Umständen Leistungen, die an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Fachbereich erbracht wurden, anerkannt werden können. In der *PO* findet man zudem wichtige Vorgaben zur Abschlussarbeit: Wie lang muss sie sein, wann muss sie angemeldet werden, wer bestimmt das Thema, wer darf betreuen usw. Die Prüfungsordnung kann sich gelegentlich ändern, deshalb finden sich oft mehrere Versionen im Internet. Ausschlaggebend für das eigene Studium ist immer die Prüfungsordnung, die galt, als man mit dem Studium angefangen hat.

Das *Modulhandbuch* führt alle Module mit einer Beschreibung der Ziele und Inhalte auf. Ein Modul ist eine Einheit aus mehreren Veranstaltungen zu einem Thema. Aus wie vielen und welchen Veranstaltungen ein konkretes Modul besteht, steht im Modulhandbuch. Dort sind auch Informationen zu finden, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, wie häufig das jeweilige Modul angeboten wird, mit welcher Prüfung es abschließt und in welcher Reihenfolge die Module absolviert werden müssen oder sollen.

Im *Vorlesungsverzeichnis* (VV oder KVV) sind alle Veranstaltungen aufgeführt, die in diesem Semester angeboten werden. Neben Informationen darüber, wann und wo sie stattfinden und wer der/die Dozent*in ist, steht hier oft auch eine kurze Beschreibung der Inhalte. Oft existiert das VV in elektronischer Variante (als Online-Datenbank) und als PDF zum Ausdrucken. Mithilfe des VV stellt sich jede/r Studierende seinen/ihren Stundenplan zusammen. Dazu gibt es am Anfang des Studiums Informationsveranstaltungen, die Sie unbedingt besuchen sollten!

6. Da ist von einem Praktikum die Rede. Was bedeutet das?

Wichtig! Unter dem Begriff „Praktikum“ werden zwei ganz unterschiedliche Formate verstanden: In den Naturwissenschaften ist meist ein „Laborpraktikum“ gemeint. In diesem führende die Studierenden in kleinen Gruppen unter der Anleitung eines Dozenten oder fortgeschrittenen Studierenden selbstständig vorgegebene Experimente im Labor durch und schreiben darüber einen Bericht. Diese Praktika finden häufig in den Semesterferien oder am Wochenende statt.

In den meisten anderen Fächern, z.B. in den Wirtschaftswissenschaften, ist dagegen ein „Betriebspraktikum“ oder „Industriepraktikum“ gemeint. Die Studierenden sind für einen begrenzten Zeitraum (meist 6 bis 10 Wochen) in einem Unternehmen (einer Organisation, einem Forschungsinstitut,...) in einem für das Studium relevanten Feld tätig. Die Studierenden müssen sich diese Praktikumsstellen selbst suchen, indem sie sich z.B. auf Ausschreibungen bewerben. Das System ist in Deutschland sehr verbreitet und alle Unternehmen schreiben regelmäßig Stellen für Praktikant*innen aus. Bei der Bewerbung hilft auch der *CareerService* der Hochschule. Praktika sind eine gute Möglichkeit, erste Arbeitserfahrungen zu sammeln. Auch bei einem Betriebs-/Industriepraktikum müssen die Studierenden meist einen Bericht über ihr Praktikum schreiben.

Für manche Praktika wird auch eine Vergütung gezahlt. Ein Pflichtpraktikum, das von der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, zählt nicht als Erwerbstätigkeit, daher ist dafür keine gesonderte Arbeitserlaubnis notwendig und es zählt nicht für die 120/240-Tage-Regelung, unabhängig von Umfang und Vergütung. Nur für Praktika, die freiwillig abgeleistet werden, gilt diese Regelung (siehe Darf ich während des Studiums arbeiten?).

Welche Form von Praktikum jeweils gemeint ist, ist aus der Studienordnung bzw. dem Modulhandbuch ersichtlich.

7. Bekomme ich Unterstützung an der Uni? An wen kann ich mich wenden?

Es gibt an jeder Hochschule eine/n Ansprechpartner*in speziell für die Absolvent*innen der Studienbrücke (s. Präsentationen der jeweiligen Hochschule auf der Webseite der Studienbrücke). Zusätzlich gibt es für alle (internationalen) Studienanfänger*innen Vorbereitungskurse, Einführungsveranstaltungen und Mentoringprogramme. Das konkrete Angebot der jeweiligen Hochschule und der jeweiligen Fachbereiche erfahren die Studienbrückler nach der Zulassung zum Studium. Sie sollten unbedingt alle Veranstaltungen besuchen!

8. Welchen Abschluss bekomme ich und was kann ich damit machen?

Alle von den Partnerhochschulen angebotenen Studiengänge enden mit dem Abschluss *Bachelor of Science* (B.Sc.). Der Bachelor-Abschluss ist der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bologna-System. Der Abschluss ermöglicht sowohl die Berufstätigkeit, als auch ein weiterführendes Studium (Master). Welche Berufsfelder nach Abschluss eines bestimmten Programms in Frage kommen können oder in welchen Berufen Absolvent*innen häufig arbeiten, steht meistens auf der Webseite des Studiengangs.

In Deutschland sind Master-Programme in der Regel konsekutiv, d.h. sie setzen einen Bachelor-Abschluss in dem gleichen oder einem eng verwandten Fach voraus, da auf diese Grundlagen aufgebaut wird. Ein Fachwechsel ist daher nur begrenzt möglich. Das Master-Studium hat eine stärker wissenschaftliche, forschungsorientierte Ausrichtung.

Der deutsche Bachelor-Abschluss wird in den meisten Ländern weltweit anerkannt, ein Master-Studium kann daher auch außerhalb Deutschlands aufgenommen werden.

Bewerbung und Zulassung

9. Erhalte ich nach Abschluss der Studienbrücke automatisch einen Studienplatz?

Nein. Nach Abschluss des Programms „Studienbrücke“ müssen sich die Absolvent*innen an einer oder zwei der Partnerhochschulen für ein oder zwei Fächer ihrer Wahl bewerben. Die Hochschule entscheidet über die Zulassung auf Basis des TestDaF- und TestAS-Ergebnisses und der schulischen Leistungen in den jeweiligen mit dem Studienfach verbundenen Fächern (Biologie, Physik, Mathematik usw.). Es besteht keine Studienplatzgarantie. Wenn jedoch alle Voraussetzungen erfüllt sind, spricht nichts gegen eine Zulassung durch eine der Partnerhochschulen. Die Entscheidung über die Zulassung zu einem Studiengang trifft allein die Hochschule auf Basis der eingereichten Unterlagen. Weder der DAAD noch das Goethe-Institut sind hieran beteiligt.

Über Bewerbungen der Absolvent*innen der Studienbrücke entscheidet die Hochschule besonders schnell, vor dem regulären Zulassungsverfahren. Die Ergebnisse werden bis Ende Juni (für das Wintersemester) bekannt gegeben. So haben abgelehnte Bewerber*innen genug Zeit, sich an anderen Hochschulen z.B. im Heimatland zu bewerben.

10. Wann muss ich mich bewerben?

Teilnehmende der Studienbrücke, die den TestDaF und TestAS abgelegt haben, können sich im Mai / Juni eines jeden Jahres (in den meisten Ländern im letzten Schuljahr) ausschließlich über das Bewerbungsportal Studienbrücke bewerben. Nähere Informationen hierzu bekommen die Teilnehmenden in einem Informationsschreiben zum Bewerbungsverfahren im April eines jeden Jahres.

Mit Kandidat*innen für die RWTH Aachen wird zusätzlich ein Skype-Interview geführt.

11. Wann erfahre ich, ob ich zugelassen werde?

Die Bewerber*innen erfahren bis Ende Juni (für das darauffolgende Wintersemester), ob sie zugelassen wurden. Wenn der/die Bewerber*in nicht zugelassen wurde, hat er/sie somit genug Zeit, sich an anderen Hochschulen primär im Heimatland zu bewerben.

12. Kann ich mich auch für zwei Fächer bewerben?

Ja. An den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ist das sogar explizit erwünscht. Sie sollten sich parallel an zwei der Universitäten bewerben, und zwar jeweils für zwei Fächer: ein Fach als erste Priorität und ein zweites Fach als zweite Priorität. Die zweite Priorität wird berücksichtigt, wenn die Bewerbung für die erste Priorität aus Kapazitätsgründen abgelehnt wird.

13. Was zählt bei der Bewerbung um einen Studienplatz? Olympiaden, Konferenzen...?

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz an einer der acht Partnerhochschulen werden vor allem drei Aspekte berücksichtigt: Das Ergebnis des TestDaF (mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Bereichen bzw. mind. insgesamt 16 Punkte (nur RUB, TU Dortmund)) bzw. das DSDII, das Ergebnis des TestAS (Standardwert mindestens 100 im Kerntest sowie im Fachmodul), und die Noten in den für den gewählten Studiengang relevanten Fächern im Schulabschlusszeugnis bzw. in den letzten Zeugnissen oder dem Studienbuch.

Weitere Aspekte wie die erfolgreiche Teilnahme an Olympiaden, Konferenzen und Wettbewerben werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit dem gewählten Studienfach in Verbindung stehen. Das heißt, bei einem/einer Bewerber*in für das Fach Physik wird die Teilnahme an einer Physik-Olympiade berücksichtigt, nicht aber die Teilnahme an einem Wettkampf im Schwimmen oder einer Olympiade für Literatur. Bitte reichen Sie nur die Nachweise ein, die wirklich relevant sind.

Das Schulabschlusszeugnis muss ins Deutsche übersetzt und die Übersetzung notariell beglaubigt werden.

14. Muss ich Englisch können?

Das hängt vom Fach ab und steht unter den „Zulassungsvoraussetzungen“ für das jeweilige Fach. In den Naturwissenschaften ist ein großer Teil der Fachliteratur auf Englisch. Selbst wenn es nicht explizit gefordert wird, sind Englischkenntnisse daher sehr nützlich. Häufig werden an den Hochschulen spezielle Sprachkurse angeboten, etwa „Englisch für Ingenieure“. Diese Möglichkeit sollte man unbedingt nutzen!

15. Muss ich ein Praktikum vor Studienbeginn nachweisen?

Bei einigen Fächern ist ein Praktikum im Umfang von acht Wochen Voraussetzung für die Zulassung (bspw. „Bauingenieurwesen“ und „Umwelttechnik und Ressourcenmanagement“ an der Ruhr-Universität Bochum). Die Teilnehmer*innen der Studienbrücke müssen dieses Praktikum erst bei Anmeldung der Bachelorarbeit nachweisen. Das bedeutet, sie können sich ohne das Praktikum bewerben und das Studium aufnehmen, und können das Praktikum während des Studiums absolvieren, zum Beispiel während der ersten Semesterferien.

16. Bekomme ich ein Zimmer im Wohnheim?

Die Partnerhochschulen bemühen sich darum, den Studierenden einen Wohnheimplatz zur Verfügung zu stellen. Es gibt jedoch nicht bei allen Partnerhochschulen eine Garantie! Jedes Jahr gibt es mehr Bewerber*innen als Plätze im Wohnheim, da sich alle Studienanfänger*innen auf einen Wohnheimplatz bewerben können. Die Bewerber*innen sollten sich deshalb sofort nach Erhalt der Zulassung für einen Wohnheimplatz bewerben bzw. sich für einen Wohnheimplatz anmelden. Je früher, desto größer die Chancen, einen Platz zu bekommen und im Wohnheim seiner Wahl unterzukommen. Zusätzliche Informationen erhalten Sie von Ihren Ansprechpartner*innen an Ihrem Goethe-Institut im Heimatland.

Alternativ besteht immer die Möglichkeit für die Studierenden sich eine Wohnung oder ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft selbst zu suchen. Viele Zimmer in einer Wohngemeinschaft werden über die Webseite www.wg-gesucht.de ausgeschrieben.

17. Kann ich mich auch an einer anderen als den Partnerhochschulen bewerben?

Schulabsolvent*innen aus den Ländern der Studienbrücke haben grundsätzlich keinen direkten Zugang zu deutschen Hochschulen, da die jeweiligen Schulabschlusszeugnisse nicht als „Hochschulzugangsberechtigung“ (HZB) in Deutschland anerkannt werden. Normalerweise muss entweder ein Studienjahr im Heimatland erfolgreich abgeschlossen oder ein Studienkolleg besucht und eine Feststellungsprüfung abgelegt werden. Erst danach ist ein Studienbeginn an einer deutschen Hochschule möglich. Die erfolgreiche Absolvierung der Studienbrücke ermöglicht die direkte Aufnahme eines Studiums an einer unserer acht Partnerhochschulen, vorausgesetzt der TestDaF wird mit 4x Niveaustufe 4 bzw. 16 Punkten und der TestAS mit einem Standardwert von mind. 100 im Fach- und im Kerntest bestanden.

18. Ist ein Hochschulwechsel zu einem späteren Zeitpunkt möglich?

Theoretisch ja. Dies wird aber von den Hochschulen individuell entschieden und es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Da die Studienbrücke von anderen Hochschulen nicht als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt wird, verliert der Bewerber auf jeden Fall mindestens ein Jahr. Es kann sein, dass ein Studienkolleg absolviert oder eine Feststellungsprüfung abgelegt werden muss. Die Entscheidung über eine Aufnahme hängt von der aufnehmenden Hochschule ab. Wir empfehlen nachdrücklich, die Hochschule während des Bachelor-Studiums nicht zu wechseln. Grundsätzlich sollte man sich zu Beginn entscheiden, an welcher Hochschule man studieren will, und nicht von Anfang an auf einen Wechsel spekulieren. Das erschwert die Eingewöhnung vor Ort und kann sich negativ auf den Studienerfolg auswirken.

Ein Fachwechsel innerhalb der gleichen Hochschule ist leichter möglich, wenn es sich um verwandte Fächer handelt. Auch hier trifft die aufnehmende Hochschule die Entscheidung.

19. Kann ich ein Stipendium bekommen?

Es gibt kein DAAD-Stipendienprogramm für grundständige (=Bachelor-) Studiengänge. Wenn Sie eine PASCH-Schule besuchen besteht unter Umständen die Möglichkeit sich auf ein PASCH-Stipendium zu bewerben. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Ansprechpartner*in am Goethe-Institut in Ihrem Heimatland.

Die Studierenden können sich jedoch bei anderen Trägern um ein Stipendium bewerben, z.B. den politischen Stiftungen (siehe www.funding-guide.de, www.stipendiendatenbank.de). Diese nehmen Bewerbungen in der Regel erst ab dem 2. Fachsemester entgegen. Auch das „Deutschlandstipendium“, das von den Hochschulen selbst vergeben wird, kommt in Frage, es kann bereits vor Studienbeginn für das erste Semester beantragt werden (Höhe: 300€ monatlich für ein Jahr, Wiederbewerbung möglich, Informationen auf den Seiten der Partnerhochschulen). Sowohl die Stiftungen als auch die Hochschulen haben häufig weitere, über die fachliche Exzellenz hinausgehende Kriterien, z.B. gesellschaftliches Engagement.

Rechtliche Fragen

20. Was benötige ich für die Beantragung des Visums?

Genauere Informationen zu den für ein Visum notwendigen Dokumenten, Voraussetzung und Ablauf finden Sie auf der Webseite der Deutschen Botschaft/Auslandsvertretung in Ihrem Heimatland.

Bitte vereinbaren Sie schon vor der offiziellen Studienzusage einen Termin bei der deutschen Botschaft, da hier die Wartezeiten mitunter sehr lang sein können. Damit man sofort nach Erhalt des Zulassungsbescheides das Visum beantragen kann, sollte man schon vorher mit der Vorbereitung aller notwendigen Unterlagen beginnen. Unbedingt zu bedenken: Es muss ein Finanzierungsnachweis für das erste Studienjahr in Höhe von derzeit 10.236€ erbracht werden, z.B. über ein Sperrkonto (siehe Was ist der Finanzierungsnachweis?).

21. Was, wenn ich noch nicht 18 bin?

In Deutschland gelten alle Personen, die noch keine 18 Jahre alt sind als Minderjährig. Bei der Visa-Beantragung, für die Eröffnung eines Bankkontos, für das Unterschreiben eines Mietvertrages sind zusätzliche Unterlagen erforderlich. Unter Umständen ist hier eine Vollmacht der Eltern/Erziehungsberechtigten sinnvoll. Genauere Informationen erhalten Sie von Ihrer/Ihrem Ansprechpartner*in des Goethe-Instituts in Ihrem Heimatland oder von Ihrer zukünftigen Hochschule.

22. Können meine Eltern mitkommen?

Nur, wenn ihr Aufenthalt eine eigene rechtliche Grundlage hat, z.B. zum Zweck der Beschäftigung (z.B. Blaue Karte EU, §19a AufenthG) oder als Tourist.

Im Rahmen des Familiennachzugs können nur Ehegatten und minderjährige Kinder nachziehen (sofern ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht und die Finanzierung sichergestellt ist) (§27-§36 AufenthG). Ein Nachzug von Eltern zu in Deutschland lebenden ausländischen Studierenden ist nicht vorgesehen.

23. Was ist der Finanzierungsnachweis?

Antragsteller müssen bei Beantragung des Visums nachweisen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel zur Finanzierung des ersten Studienjahres verfügen. Derzeit müssen 10.236€ nachgewiesen werden. Dieser Betrag orientiert sich am BAföG-Höchstsatz und wird regelmäßig angepasst.

24. Was benötige ich, um das Visum nach dem ersten Jahr zu verlängern?

Das Visum wird meist zunächst für drei Monate ausgestellt. Vor Ort stellt die zuständige Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken aus (§16 AufenthG). Der Aufenthaltstitel funktioniert wie ein inländischer Ausweis und ist in der Regel auf ein, manchmal zwei Jahre befristet. Für die Verlängerung ist wiederum ein Finanzierungsnachweis (wie bereits bei der Beantragung des Visums) nötig. Dabei können auch Teilstipendien oder eigene Einnahmen aus Nebentätigkeiten berücksichtigt werden.

Der Aufenthaltstitel wird regelmäßig verlängert, sofern die Regelstudienzeit nicht um mehr als 3 Semester überschritten wird. Gegebenenfalls muss ein Studienverlaufsnachweis erbracht werden, aus dem hervorgeht, dass das Studium innerhalb von maximal zehn Jahren abgeschlossen wird. Diesen Nachweis stellt die Hochschule aus.

25. Darf ich während des Studiums ins Ausland reisen?

Ja. Inhaber des deutschen Aufenthaltstitels zu Studienzwecken genießen Reisefreiheit innerhalb der EU und dürfen sich ohne gesonderte Genehmigung bis zu drei Monate innerhalb von sechs Monaten in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten. Wird ein längerer Aufenthalt angestrebt, z.B. im Rahmen eines Auslandssemesters, muss in der Regel ein Visum bzw. Aufenthaltstitel des Ziellandes beantragt werden, Informationen erteilt die Auslandsvertretung des jeweiligen Landes. Eine Teilnahme an EU-Mobilitätsprogrammen wie ERASMUS oder Austauschprogrammen der Hochschulen ist grundsätzlich möglich.

Wird Deutschland für mehr als sechs Monate am Stück verlassen, führt dies zum Erlöschen des Aufenthaltstitels, sofern nicht vorher mit der Ausländerbehörde vor Ort eine längere Frist vereinbart wurde (z.B. im Zusammenhang mit einem Auslandssemester).

26. Darf ich während des Studiums arbeiten?

Ja, bis zu 120 ganze oder 240 halbe Tage im Jahr, plus unbegrenzt vorgeschriebene Praktika (siehe Da ist von einem Praktikum die Rede. Was bedeutet das?) und Tätigkeit als studentische Hilfskraft an der Universität („studentische Nebentätigkeit“) (§16 Abs. 3 AufenthG). Für eine darüber hinausgehende Beschäftigung ist eine gesonderte Erlaubnis der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit nötig. Selbstständige Arbeit (zum Beispiel Honorartätigkeit auf eigene Rechnung) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Studierende sollten während des Semesters nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeiten, da sie ansonsten ihren Studierendenstatus verlieren und als Arbeitnehmer gelten. Dies kann, neben erhöhten Versicherungsbeiträgen, auch zum Verlust des aufenthaltsrechtlichen Status führen, der an das Studium geknüpft ist.

27. Kann ich nach dem Studium in Deutschland bleiben und arbeiten?

Ja. Absolvent*innen deutscher Hochschulen können nach Studienabschluss einen Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für bis zu 18 Monate beantragen (§16 Abs. 4 AufenthG). Während dieser Zeit dürfen sie unbegrenzt erwerbstätig sein, auch selbstständig. Wenn eine der Qualifikation entsprechende Stelle gefunden wurde und der Lebensunterhalt

sichergestellt ist, kann man eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis beantragen (§18 oder 19a AufenthG). Für fachfremde Tätigkeiten, für die der erworbene Abschluss nicht vorausgesetzt wird, wird keine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Über die Angemessenheit entscheidet die Ausländerbehörde.

Mit dem deutschen Abschluss ist auch ein Berufseinstieg im Heimatland möglich, da er weltweit anerkannt wird. Gerade Abschlüsse im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich werden hoch geschätzt.

Zu allen anderen Aspekten des Programms (u.a. Teilnahmevoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren, Programmbestandteile) schauen Sie auf der Webseite Studienbrücke Ihres Landes nach → www.goethe.de/studienbruecke → "Teilnehmende Länder".

Mit maßgeblicher Unterstützung des Goethe-Institut Moskau, der DAAD-Außenstelle in Moskau, der Ruhr-Universität Bochum und der Europa-Universität Viadrina. Ein großer Dank an die verantwortlichen Kolleg*innen!